

§ 3 NÖ LAG 2007 Gegenstand der Abgabe

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

(1) Das Land erhebt die Landschaftsabgabe für dasobertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Niederösterreich.

(2) Von der Erhebung ausgenommen sind:

- Abraummateral,
- Material aus Fließgewässern, das aus flussbaulichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,
- bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4 Abs. 1 MinroG),
- Kohle und
- Material aus Seitenentnahmen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at